

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow

Betreff : Ergänzungssatzung „OT Triwalk – Flurstücke Nr. 18/5 und 18/6“

Hier : Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Plangebiet: Das Plangebiet umfasst die Fläche der Flurstücke Nr. 18/5 und 18/6 in südwestlicher Ortsrandlage von Triwalk. Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße
- im Osten durch den Hausgarten eines Wohngrundstückes
- im Süden durch eine kleine Waldfläche
- im Westen durch freie Ackerflächen

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

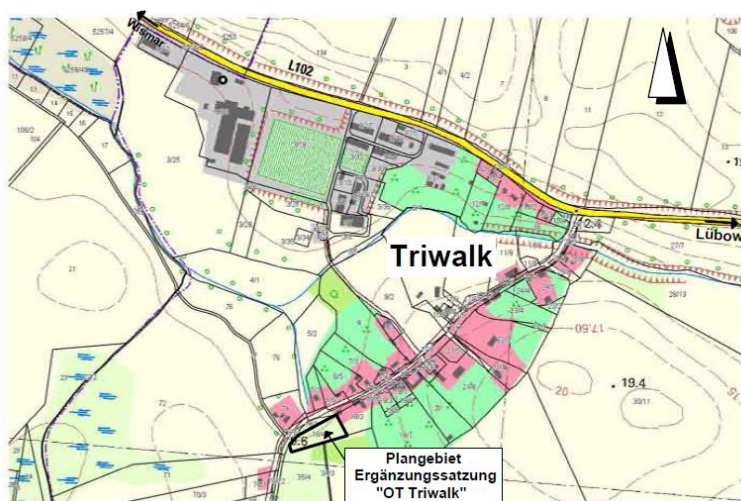
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2017 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „OT Triwalk – Flurstücke Nr. 18/5 und 18/6“, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „OT Triwalk – Flurstücke Nr. 18/5 und 18/6“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de einsehbar. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtsplan



Dorf Mecklenburg, den 20.12.2017

Lüdtke, Amtsvorsteher